



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

von Schomberg-Gervasi: Das allgemeine deutsche Bürgerrecht : in
gewerblicher und industrieller Beziehung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

des Egoismus so sehr den Verstand verlieren, daß sie durch thörichte Furcht Tausende ihrer Brüder ins Elend und sich selbst in die größte Gefahr bringen. Nein, edler Freund! Du hütest deinen Eifer hart genug, indem er dich in unerfreuliche Verbannung treibt, während wir zu Hause die Freiheit gründen. Aber sie wird bald eine Thatsache sein, die selbst die Philister nicht mehr fürchten, dann wollen wir dich zurückrufen, sie zu pflegen.

C. M.

Das allgemeine deutsche Bürgerrecht;

in gewerblicher und industrieller Beziehung.

Zu den großen und tiefen Wunden, die das gestürzte Polizeisystem unserer Industrie und Gewerthätigkeit geschlagen hat, gehört unstreitig auch die Hemmung der wechselseitigen Freizügigkeit der arbeitenden und industriellen Klassen in den verschiedenen Bundesstaaten. Obwohl das allgemeine deutsche Bürgerrecht im 18. Artikel der Bundesakte deutlich und klar vorgezeichnet ist, obwohl die Wiener Schlußakte ausdrücklich verordnet, daß erstere nur in ihrem Geiste weiter entwickelt werden dürfe, so fanden es dennoch unsere Diplomaten und Polizeimänner ihrem persönlichen Interesse angemessener und zuträglicher, das beliebte Bevormundungssystem auch auf das natürliche Recht der Freizügigkeit anzuwenden, wodurch alle Reisenden einer tyrannischen Aufsicht unterworfen wurden und eine spießbürgerliche Gemeindeverwaltung entstand, deren Gesichtskreis nicht weiter als der Schatten ihres Kirchthurmes reichte. Könnte man alle Ausweisungsakten der Polizei und Gemeindebehörden zusammentragen, um statistische Listen anzufertigen, so würde man über die große Zahl derjenigen deutschen Staatsbürger erstaunen, die zwangsweise deutsche Orte verlassen mußten.

Die allgemeine Freizügigkeit unter den deutschen Stämmen ist, abgesehen von ihrer geistigen und sittlichen Bedeutung, schon in gewerblicher und industrieller Beziehung von so überwiegender Wichtigkeit, daß sie in der neuen deutschen Charte, die ohne Zeitverlust in Frankfurt verathen werden soll, nicht fehlen darf und gegen alle offenen und geheimen Angriffe gesichert werden muß. Nachdem das alte Bevormundungssystem auf immer, wie wir hoffen, gefallen ist, darf dasselbe weder von den Regierungen noch von den Gemeinden, unter welchem Vorwande es auch immer sei, mehr ausgeübt werden. Nur eine an staatswirthschaftlichen Blödsinn grenzende Kurzsichtigkeit kann ein solches nur bevornworten. Ein Gewerbtreibender, der an seiner freien Bewegung gehemmt ist, der keinen sichern Rechtsboden unter den Füßen hat, verliert zunächst alle Unternehmungslust, Mührigkeit und Arbeitsliebe, wozu noch materielle Nachtheile hinzukommen, die ihm durch die Ausweisung, sei es aus einem Staate oder einer Gemeinde, thatsächlich zugefügt werden. Häufig ist es denn auch in unserm Vaterlande gekommen, daß Gewerbtreibende, die in einer Stadt ihr gutes Fortkommen begründen konnten, durch die Ausweisung an Orte gewiesen wurden, wo sie kläglich untergehen mußten. Sie wurden gezwungen alle persönliche und geschäftliche Beziehungen, die ihnen werth und lieb geworden und ganz dazu geeignet waren, ihre Existenz zu sichern, durch eine Polizei-Caprice oder eine eben so kurzsichtige als perfide Gemeinde-Chilane, aufzugeben, um, geistig und finanziell gebeugt, sich an einem ganz fremden Orte neue gewerbliche Beziehungen anzubahnen. Wie soll aber ein so Verfolgter, an dessen Her-

zen die Schlange des Mißmuths und der Entrüstung fortwährend nagt, die Lust hernehmen, seine Existenz und seinen Wohlstand neu zu begründen? Wir wollen den leicht möglichen Fall annehmen, daß ein Baier aus Berlin und ein Preuße aus München ausgewiesen wird, so ist es doch einleuchtend, daß dadurch beide Städte mindestens das Reisegeld, das zu der neuen Uebersiedlung nothwendig ist, verlieren müssen. Ja! es kann auch kommen und mag nicht selten eingetroffen sein, daß Beide dadurch verarmen und das Bevormundungssystem zwei fleißige und nützliche Bürger in Bettler verwandelt. Von der von uns so oft gerügten Ausweisung deutscher Schriftsteller, deren Existenz nur an gewissen Orten möglich ist, wollen wir hier nicht weiter sprechen, damit man nicht etwa glauben möchte, daß wir die Sache unserer Standesgenossen, an die wir in diesem Augenblick wahrlich nicht denken, verteidigen wollen. Die baldige Einführung des allgemeinen deutschen Bürgerrechts wird alle diese eben so perfiden als kurzsichtigen Chikanen beseitigen und nur dann, wenn dies geschehen ist, wird der Deutsche mit Hochgefühl erst sagen, daß er ein deutsches Vaterland habe und unsere Industrie einem neuen Aufschwung, dessen wir besonders in diesem Augenblick dringend bedürfen, entgegen gehen könne. Schon Adam Smith hat in dieser Beziehung schlagend bewiesen, daß England seine industrielle Suprematie nicht den hohen Schutzzöllen, sondern dem glücklichen Umstände hauptsächlich zu verdanken habe, daß es früher als alle übrigen Nationen für alle Staatsgenossen einen gesicherten Rechtsboden und eine über alle Eingriffe erhabene freie Bewegung sich zu erkämpfen wußte.

Durch die Einführung des allgemeinen deutschen Bürgerrechts muß aber auch, wie in Frankreich schon der Fall ist, das Ortsbürgerrecht aufhören, das eigentlich nur ein Schutzzoll gegen die allgemeine Concurrenz ist. Auch kommt für die ärmern arbeitenden Klassen noch der drückende Umstand hinzu, daß durch die Bezahlung des Bürgergeldes ihnen oft der größere Theil ihres kleinen Betriebskapitals entzogen wird. Selbst die Gemeinden großer Hauptstädte, die nur der ungewöhnlichen Vermehrung der Bevölkerung die Errettung vor einem schmachvollen Bankerott verdanken, haben sich in diesem Punkte so inhuman und selbststüchtig gezeigt, daß sie fast nie die Bürgergelde erlassen, auch selten stunden und nur die Reichen aufnehmen, die Armen aber unbarmherzig abweisen möchten.

Nach dem neuen preussischen Heimathsgesetz, das aber von den Polizeibehörden nicht genau und pünktlich befolgt worden, darf Niemanden, der arbeitsfähig ist, auch wenn er gar kein Vermögen besitzt, der Aufenthalt und die Niederlassung in einer Gemeinde versagt werden; der Commune steht nur innerhalb Jahresfrist das Recht zu, auf Grund einer nachgewiesenen Nahrungslosigkeit die Ausweisung zu beantragen. Dieser Grundsatz, der uns der allein richtige zu sein scheint, sollte in dem ganzen Bundesstaat zur Anwendung kommen und der bisherigen Engherzigkeit, die in manchem deutschen Lande an das Unglaubliche grenzt, auf immer entsagt werden. Man könnte zwar noch weiter gehen und das Recht des Aufenthalts auch für unbemittelte Kranke und gänzlich Verarmte, die sich nicht mehr ernähren können, in Anspruch nehmen, weil im Allgemeinen nicht anzunehmen ist, daß sich Jemand eine Gemeinde absichtlich blos deshalb aussuche, um sich von derselben ernähren zu lassen und Deutschland doch zuletzt alle seine Arme, gleichviel wo sie sich befinden, unterhalten müsse. Wer aber den übertriebenen Egoismus der kleinen Gemeinden nur einigermaßen aus Erfahrung kennt, wird für diese Ausdehnung, so hochherzig dieselbe auch beim ersten Anblick erscheinen mag, nicht stimmen, weil sie ein fortwährendes Hin- und Herschieben der Kranken und Verarmten zur Folge haben würde. Die kleinen Gemeinden könnten dann leicht, den Ver-

armten und Kranken Reisegeld geben, um sie auf immer los zu werden und den größern Gemeinden aufzubürden. Was aber die Wanderfreiheit der Gesellen betrifft, die ebenfalls von den Polizeibehörden zum großen Nachtheil für die Entwicklung des Nationalreichthums bisher beengt worden, so dürfte eine besondere Beaufsichtigung und Regelung nur für diejenigen eintreten, die noch nicht großjährig sind. Nur in diesem Falle sollten die Gemeinde- und Polizeibehörden befugt sein, die Stelle der abwesenden Väter und Vormünder einzunehmen. Es bleiben nur noch die bestraften Verbrecher übrig, denen allerdings nach verbüßter Strafe schon deshalb ein gesicherter Rechtsboden eingeräumt werden sollte, damit sie wieder Muth und Lust bekommen, ihre während der Haft meistens ganz vernichteten Existenzmittel neu wieder zu begründen. Nach langen Kämpfen scheint es endlich in Deutschland dahin zu kommen, daß auf die Polizeiaufsicht, die so nachtheilig und störend auf die Thätigkeit der Betroffenen einwirkt, künftig nur durch einen Richterspruch erkannt werden darf. So lange diese dauert, muß natürlich auch der Polizeibehörde die Befugniß zustehen, dem verurtheilten Verbrecher einen Aufenthaltsort anzuweisen. Ist aber die Frist der Polizeiaufsicht abgelaufen, so sollte auch dem Verbrecher schon aus dem juridischen Grunde das Recht der deutschen Freizügigkeit zugestanden werden, weil er seinen Fehltritt durch Abbüßung der Strafe vollständig gesichert hat. Nur in ganz großen Städten, wo die Aufsicht schwieriger und die Gelegenheit zu Verbrechen häufiger ist, sollte den Territorial-Regierungen die Befugniß zustehen, besonders gefährliche, wenn auch bereits bestrafte, Verbrecher auszuweisen. So darf z. B. in Paris kein früherer Galeerenzüchtling ohne Erlaubniß der Polizei sich aufhalten.

Von der neuen deutschen Bundesgesetzgebung hoffen wir schließlich mit Zuversicht, daß sie die deutsche Einheit besonders in solchen gemeinschaftlichen Einrichtungen, die über unser Gesamt Vaterland ihre sittliche, geistige und materielle Wirksamkeit ausdehnen, suchen und finden wird. Dann wird es auch nicht zu besorgen sein, daß das für unsere künftige gewerbliche Thätigkeit so höchst wichtige allgemeine deutsche Bürgerrecht zu gering angeschlagen werden wird. Zum kräftigen Schutz desselben, so wie aller andern neuen Rechte und Freiheiten ist aber wie es von selbst einleuchtet, ein deutsches Reichsgericht, zu dem die constitutionellen Kammern die Kandidaten präsentieren, ganz unentbehrlich.

Berlin, im Monat April.

v. Schomberg = Gervasi.

Aus Prag.

Graf Stadion, ein vorsichtiger Mann. — Die deutschen Vereine und die czechische Toleranz. — Keine Wahlen in Böhmen für das deutsche Parlament. — Eine Petition an den Kaiser. — Die österreichische Fahne.

Ich komme aus der Sitzung des Nationalcomité. Dieselbe wurde vom Grafen Stadion, einer aristokratischen Puppe, eröffnet; ihm zur Seite war der Bürgermeister Dr. Strobach, welcher der wirkliche Präsident des Comité's ist, während der früher gefeierte Graf Stadion nur so mitläuft. Graf Stadion eröffnete die Sitzung mit der Nachricht, daß er von der österreichischen Regierung den Auftrag erhalten habe, in Böhmen die Wahlen für das deutsche Parlament zu Frankfurt auszuschreiben, daß er aber bei dem jetzigen Zustande Böhmens dies für gefährlich gehalten und sein Bedenken nach